

Einspruch stattgegeben

Unberechtigte MTX-Retaxation

CD | Wenn Apotheken ein Fehler bei der Rezeptbearbeitung unterläuft, erhalten sie in der Regel die Quittung in Form einer Rechnungskürzung im Rahmen einer Retaxation. Doch es gibt auch durchaus unberechtigte Retaxationen. In solchen Fällen ist ein Einspruch unerlässlich, damit die Apotheke die ihr rechtmäßig zustehende Erstattung erhält. Von solch einer unberechtigten Retaxation berichtete uns kürzlich eine Apotheke.

Beanstandung: Nichtabgabe eines Rabattarzneimittels

Eine Apotheke hatte im Mai 2024 ein Rezept zulasten der BKK firmus über „MTX Hexal 2,5 mg Tabletten 30 St. PZN 04939116“ erhalten. Da die EDV keine rabattierten Alternativen angezeigt hatte, gab die Apotheke das verordnete Präparat ab. Im Nachgang wurde jedoch eine Retaxation ausgesprochen und die Erstattung gekürzt. Die Begründung lautete: „Nichtbeachtung der Rabattverträge gemäß § 11 des Rahmenvertrags nach § 129 Abs. 2 SGB V“.

Die Apotheke recherchierte den Abgabevorgang und konnte erneut keine zum Abgabezzeitpunkt vorrangig abzugebenden Rabattarzneimittel ausfindig machen. Daher legte sie Einspruch ein und bat um konkrete Hinweise, welches denn der korrekte Rabattpartner gewesen wäre. Als Antwort auf den Einspruch wurde der Apotheke mitgeteilt:

„Nach erneuter Überprüfung wird die Beanstandung für diese Verordnung zurückgenommen.“

Offenbar hatte die Krankenkasse festgestellt, dass die Apotheke bei der Abgabe sehr wohl korrekt vorgegangen war.

Kein Austausch erlaubt!

Die Überprüfung des Falles zeigte auch den Grund, warum kein Austausch zulässig war: Es gab zwar ein wirkstoffgleiches Rabattarzneimittel (in der Abbildung

R	IÜ	§	ARTIKELNAME	MENGE	EINH.	NG	ANBIET...	PZN
A	♦	MTX HEXAL 2,5 mg Tabletten	30 St	N3	HEXAL	04939116		
	◆	METEX 2,5 mg Tabletten	30 St	N3	MEDAC	04203562		
%	-	METHOTREXAT Lederle 2,5 m...	30 St	N3	PFIZP	01274099		

Abb.: MTX in der Lauer-Taxe online zum Abgabezzeitpunkt

gekennzeichnet durch das %-Zeichen), dies hatte aber keinerlei übereinstimmende Indikation mit dem verordneten Präparat, was an dem Strich in der Spalte „IÜ“ zu erkennen ist (siehe Abbildung).

Dementsprechend war die Darstellung in der EDV der Apotheke korrekt, die den Rabattartikel nicht zur Abgabe anzeigen, und die Apotheke handelte richtig, indem sie keinen Austausch vornahm.

Mutmaßlich wurde bei der Rezeptprüfung seitens der Krankenkasse nur auf das Vorhandensein von Rabattverträgen für den Wirkstoff Methotrexat kontrolliert, aber nicht, ob das Rabattvertragsarzneimittel, ausgehend von der zugrundeliegenden Verordnung, überhaupt für die Abgabe in Frage gekommen wäre. Dies wurde erst auf die Nachfrage der Apotheke hin umgesetzt – mit der Erkenntnis, dass die Retaxation zu Unrecht ausgesprochen wurde, woraufhin sie folgerichtig zurückgenommen wurde.

Bei unberechtigten Retaxationen bleibt ein fader Beigeschmack, da der Apotheke bürokratischer Aufwand durch das Beanstandungsverfahren entsteht – oder sie auf den Kosten für die Versorgung sitzenbleibt, falls kein Einspruch eingelegt wird.

Daher steht bei solchen unberechtigten Retaxationen die Frage im Raum: Warum werden Apotheken für Fehler seitens der Krankenkassen nicht verfolgt werden? Eine Pauschale, die Apotheken sowohl für den bürokratischen als auch den Zeitaufwand des Beanstandungsverfahrens entschädigt, wäre wünschenswert.

Interessante Retax erhalten?

Sie haben eine interessante und/oder unberechtigte Retax erhalten?

Diese können Sie gerne an abgabeprobleme@deutschesapothenportal.de senden. Wichtiger Hinweis zum Datenschutz: Bitte senden Sie uns Rezeptdokumente ausschließlich mit geschwärzten personenbezogenen Daten zu. Anfragen, die diesem Datenschutzstandard nicht entsprechen, werden unbeantwortet gelöscht.